

Weihnachtsgeld (= Jahressonderzahlung)

Anspruch und Bemessungsgrundlage

- Beschäftigte, die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung (§ 20, Abs. 1 TV-L), auch wenn sich das Arbeitsverhältnis in einem „gekündigten Zustand“ befindet.
- Ein späteres Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis – gleich aus welchem Grund – führt nicht zum Verlust des Anspruchs.
- die Jahressonderzahlung steht daher Beschäftigten, die vor dem 1. Dezember ausscheiden, **nicht – auch nicht anteilig** - zu.
- Bemessungsgrundlage ist das durchschnittliche monatliche Entgelt der Monate Juli, August und September.
- Im Falle von fehlenden Beschäftigungszeiten während des laufenden Jahres (beispielsweise bei Neueinstellungen im Jahresverlauf) wird die Sonderzahlung um 1/12 für jeden Monat ohne Gehalt gekürzt.
- Bei Beschäftigten, die nach dem 31. August eingestellt werden, wird das erste volle Monatsentgelt zu Grunde gelegt (§20, Abs. 3).

Die Höhe der Jahressonderzahlung beträgt:

	Tarifgebiet West
E 1 bis E 8	95 %
E 9 bis E 11	80 %
E 12 und E 13	50 %
E 14 und E 15(Ü)	35 %
E 13 Ü, Stufe 2 und 3	50 %
E 13 Ü, Stufe 4 und 5	35 %

Das Weihnachtsgeld heißt Weihnachtsgeld, weil...

...Oft wird die Jahressonderzahlung auch als Weihnachtsgeld bezeichnet, da die Auszahlung früher (bei BAT-Verträgen) Mitte Dezember mit dem Dezember-Gehalt erfolgt ist. Heute wird die Jahressonderzahlung Ende November mit dem November-Gehalt angewiesen.

Urlaubsgeld

Ein gesondertes Urlaubsgeld existiert nicht mehr.